

Satzung des Sportvereins Arminia Langeneicke 1920 e.V.

(Hinweis: Der einfacheren Lesart halber wird die Anredeform „männlich“ verwendet.)

Präambel

Der Verein SV Arminia Langeneicke 1920 e. V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund und verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

- 1) Der Verein führt den Namen SV Arminia Langeneicke 1920 mit dem Zusatz „e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Geseke-Langeneicke.
- 3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn unter der Nr. VR 40428 eingetragen.

§ 2 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind Schwarz und Weiß.

§ 3 Zwecke

1) Zwecke des Vereins sind die Ausübung und Förderung des Sports, die Durchführung kultureller Veranstaltungen sowie die offene Jugendpflege. Hierdurch sollen Gesundheit, körperliche Ertüchtigung, Selbstbeherrschung und faires Handeln gefördert werden. In Verbindung hiermit werden Zugehörigkeit, Kameradschaft, Toleranz und Geselligkeit gepflegt.

2) Zur Durchführung der Aufgaben nach Absatz 1) werden für die im Verein ausgeübten Sportarten Abteilungen gebildet. Einzelheiten, Abgrenzungen und Ausnahmen regelt der geschäftsführende Vorstand.

§ 4 Allgemeines

1) Alle Bestrebungen und Bindungen klassentrennender, parteipolitischer, weltanschaulicher und konfessioneller Art werden abgelehnt.

2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3) Der Verein ist selbstlos tätig und bekennt sich zum Amateursport. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder/ Vorstandsmitglieder dürfen die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz bezeichneten Übungsleiter- bzw. Ehrenamtspauschale erhalten. Die Auszahlung der genannten Zuwendung setzt einen Vorstandsbeschluss und das Vorhandensein entsprechender Mittel voraus. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied
 - a) Stadtsportverband der Stadt Geseke und im Kreissportbund Soest
 - b) In den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

§ 6 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat:
- aktive Mitglieder,
 - passive Mitglieder,
 - Ehrenmitglieder

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinssatzung und die Beschlüsse des Vereins anerkennt.
- 2) Für die Aufnahme ist die Ausfüllung eines hierfür bestimmten Eintrittsformulars erforderlich. Bei der Aufnahme von Kindern und Jugendlichen bedarf es der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 3) Bei der Ablehnung eines Aufnahmeantrages brauchen Gründe nicht angegeben werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht, die vom Verein geschaffenen Einrichtungen in der gewählten Sportart oder den gewählten Sportarten im Rahmen der Gemeinschaftsverträglichkeit und der Sportstätten-Ordnung zu benutzen.
- 2) Nach Vollendung des 16. Lebensjahres haben die Mitglieder Stimmrecht und das aktive Wahlrecht; nach der Vollendung des 18. Lebensjahres haben die Mitglieder zusätzlich das passive Wahlrecht sowie das Vorschlagsrecht für die Bildung der Organe des Vereins, der Abteilungen und der Ausschüsse.
- 3) Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren können ohne Stimmberechtigung an Abteilungsversammlungen teilnehmen.

4) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a. die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane und der Abteilungen zu beachten und einzuhalten.
- b. sich beim sportlichen Übungsbetrieb, beim Wettkampf und bei gesellschaftlichen Veranstaltungen so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird,
- c. Weisungen des Vorstandes, der Abteilungsleitungen, der Übungsleiter, Sport- und Kampfrichter zu befolgen,
- d. Haus- und Hallenordnungen zu befolgen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2) Jedes Mitglied hat das Recht seine Mitgliedschaft jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen. Der Austritt muss an den Vorstand schriftlich erklärt werden.

3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind sämtliche vereinseigenen Sportgeräte, Sportbekleidungen usw. sowie alle vereinsinternen schriftlichen Unterlagen unaufgefordert an den Verein zurückzugeben.

§ 10 Beiträge und Gebühren

1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben folgende Beiträge:

- a. Vereinsbeiträge
- b. einmalige oder laufende Sonderbeiträge.

2) Die Höhe der Beiträge nach Absatz 1) Buchst. a) und b) wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

3) Die laufenden Beiträge (Absatz 1 Buchst. a) und b) sind halbjährlich im Voraus im Einzugsverfahren zu entrichten; nimmt das Mitglied nicht am Einzugsverfahren teil, ist der Jahresbeitrag im Voraus bis zum 31. Januar zu überweisen. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

4) Alles weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- die Abteilungsvorstände

§ 13 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie setzt sich zusammen aus den aktiven und passiven Mitgliedern des Vereins.

2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Näheres regelt § 7 Absatz 2.

3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Entgegennahme von Rechenschaftsberichten,
- b. Durchführung der satzungsmäßigen Wahlen,
- c. Beschluss von Satzungsänderungen,
- d. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
- e. Auflösung des Vereins,

4) Die Mitgliederversammlung findet jährlich - möglichst im ersten Quartal – statt; den Termin bestimmt der geschäftsführende Vorstand. **Die Versammlung wird unter Veröffentlichung der Tagesordnung auf der Homepage des Vereins (www.arminia-langeneicke.de) und im Vereinslokal Kemper-Steinhoff mindestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben.**

Außerdem soll ein Hinweis auf die Versammlung in der örtlichen Tageszeitung „Der Patriot“ erfolgen.

5) Anträge an die Mitgliederversammlung können stellen:

- a. wahlberechtigte Mitglieder,
- b. der Vorstand,
- c. **die Abteilungen.**

6) Anträge müssen dem geschäftsführenden Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Verspätet eingegangene oder in der Versammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen (Dringlichkeitsanträge). **Anträge auf Satzungsänderung sind bis zum 15. Dezember einzureichen.**

7) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden bzw. dem 2. Vorsitzenden geleitet.

8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden - soweit nicht anders bestimmt ist - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Beschlussfassung erfolgt öffentlich per Handzeichen, soweit die gesetzlichen Bestimmungen oder die Satzung dem nicht entgegenstehen. Die Beschlussfassung erfolgt geheim, wenn ein entsprechender Antrag in der Mitgliederversammlung von der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen wird. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

9) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

10) Abweichend von § 36 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist. Dies gilt auch für einzelne Organe (z. B. Abteilungsvorstände) des Vereins.

§ 14 Außerordentliche Versammlungen

Der geschäftsführende Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen einberufen, wenn dies schriftlich von

- mindestens 10% der Mitglieder
- oder vom Gesamtvorstand beantragt wird.

§ 15 Geschäftsführender Vorstand

1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem 1. Geschäftsführer,
- dem 1. Kassierer,

2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

3) Vorstand i.S. des § 26 BGB sind die 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer, **wovon jeweils zwei den Verein rechtswirksam vertreten.**

4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, an allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen innerhalb des Vereins teilzunehmen, und haben jederzeit Zutritt zu allen sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.

5) **Sollten während ihrer Amtsperiode ein oder zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ausscheiden, so kann sich der Vorstand selbst ergänzen. Scheidet jedoch noch ein drittes Mitglied aus, so ist eine Ergänzungswahl aller ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder innerhalb von zwei Monaten durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung erforderlich.**

6) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 16 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand nach § 13
- dem 2. Geschäftsführer
- dem 2. Kassierer
- den Beisitzern
- dem Fußballobmann
- dem Jugendobmann
- den Abteilungsleitern
- den Ehrenvorsitzenden

Sitzungen des Gesamtvorstandes werden bei Bedarf von einem der Vorsitzenden einberufen. Auf Antrag von mindestens sieben Mitgliedern des Gesamtvorstandes muss eine Sitzung einberufen werden.

§ 17 Abteilungen

1) **Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen nicht rechtsfähige Abteilungen, welche voneinander unabhängig sind und selbstständig verwaltet werden können. Über die Möglichkeit der selbstständigen Verwaltung der Abteilungen entscheidet der Gesamtvorstand. Weitere Abteilungen können mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gegründet werden.**

2) **Die selbstständigen Abteilungen im Sinne des Absatz 1 Satz 2 erhalten vom Gesamtverein jährlich finanzielle Zuwendungen in Höhe der eigenen Netto-Mitgliedsbeiträge und der zweckgebundenen Zuwendungen für die jeweilige Abteilung. Über zusätzliche Geldzuwendungen an die Einzelabteilungen entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag im Einzelfall.**

3) Für diese selbständigen Abteilungen im Sinne des Absatz 1 Satz 2 findet jährlich eine Abteilungsversammlung statt. Für die Einberufung und Durchführung gelten die Regelungen über die Mitgliederversammlung entsprechend.

4) Die Abteilungsversammlung wählt einen Abteilungsvorstand. Dieser wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt und führt seine Geschäfte in sportlichen Belangen und im Rahmen der in § 17 Abs. 2) genannten Geldbeträge selbstständig. Er ist aber verpflichtet, über alle wichtigen Angelegenheiten regelmäßig, mindestens einmal halbjährlich, den geschäftsführenden Vorstand zu unterrichten. Der Abteilungsvorstand wird von einem Abteilungsleiter geführt, der die Abteilung auch im Gesamtvorstand vertritt.

5) Für die Abteilungen, die nicht selbständig im Sinne des Absatz 1 Satz 2 sind, kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes ebenfalls Abteilungsleiter wählen, die die jeweilige Abteilung in ihrem sportlichen Aufgabenbereich selbstständig leiten.

6) Alle Abteilungen sind gemäß den Bestimmungen der Satzung, den Ordnungen über die Benutzung der Sportstätten und den Regeln ihres Fachverbandes zu führen. Die Abteilungen sind dem Verein gegenüber verantwortlich für den geordneten Sport- und Übungsbetrieb und für die pflegliche Behandlung der Sportanlagen und der Geräte.

7) Die Abteilungen können sich für die Durchführung ihrer Aufgaben Ordnungen geben. Der Beschluss darüber bedarf der Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf einer Abteilungsversammlung und der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.

8) Rechtsgeschäfte, die im Finanzierungsplan nicht abgedeckt sind, dürfen nur vom geschäftsführenden Vorstand bzw. mit ausdrücklicher Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes getätigt werden, insbesondere dürfen von den Abteilungen keine Kredite, auch keine Überziehungskredite, aufgenommen werden.

§ 18 Aufgaben der Organe

Die Aufgaben der Organe werden in Ordnungen geregelt, welche beim geschäftsführenden Vorstand einzusehen sind.

§ 19 Kassenprüfer

1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, und zwar jedes Jahr je einen Rechnungsprüfer für zwei Jahre.

2) Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Abteilungsleitungen können nicht zu Rechnungsprüfern gewählt werden.

3) Wiederwahl ist zulässig.

4) Die Rechnungsprüfer prüfen mindestens einmal jährlich das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins und nach dem Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss. Sie dürfen jederzeit außerordentliche Prüfungen durchführen. Sie berichten über das Ergebnis dem geschäftsführenden Vorstand und der nächsten Mitgliederversammlung.

5) Die Rechnungsprüfer sind auch befugt, die Kassenunterlagen der Abteilungen zu prüfen. Auf Verlangen der Prüfer sind die Unterlagen vorzulegen. Die Prüfungsergebnisse sind dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen.

6) Jede Abteilungsversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und einen Vertreter, und zwar jedes Jahr je einen Rechnungsprüfer für zwei Jahre. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kassenunterlagen und erstatten der Abteilungsleitung, der nächsten Abteilungsversammlung und dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich Bericht.

7) Der geschäftsführende Vorstand kann die Aufstellung und die Prüfung des gesamten Finanz- und Rechnungswesens einem steuer- und wirtschaftsberatenden Unternehmen übertragen.

§ 20 Vereinsordnungen

Der Gesamtvorstand beschließt die Geschäfts-, Beitrags, Finanz- und Ehrenordnung.

§ 21 Haftung

1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger des Vereins, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 22 Vereinsgerichtsbarkeit

1) Verletzt ein Mitglied gegenüber dem Verein schuldhaft seine Pflichten, können folgende Strafen verhängt werden:

- a. Verweis,
- b. zeitlich begrenzte Sperre am Sportbetrieb und an gesellschaftlichen Veranstaltungen,
- c. Abberufung aus Vereinsfunktionen,
- d. Ausschluss.

2) Die Maßnahmen nach Abs. 1) Buchst. a) - c) können sowohl vom geschäftsführenden Vorstand als auch von den Abteilungsleitungen, die Maßnahmen nach 1) Buchst. d) nur vom geschäftsführenden Vorstand getroffen werden.

3) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt

- a. bei schweren Verstößen gegen satzungsgemäße Pflichten trotz Abmahnung,
- b. bei Nichtzahlung von Beiträgen oder Gebühren drei Monate nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung,
- c. bei schweren Verstößen gegen die Interessen des Vereins,
- d. wenn das Verhalten des Mitglieds innerhalb und außerhalb des Vereins dessen Ruf oder den Ruf anderer Mitglieder schädigt.

4) Vor Verhängung einer Maßnahme ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äußern. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

5) Wenn oder soweit dies zur Sicherung des ordnungsgemäßen Sportbetriebs erforderlich ist, können Beauftragte des geschäftsführenden Vorstandes oder jeweilige Abteilungsleiter sofortige Maßnahmen treffen.

6) Das Mitglied kann gegen die Entscheidung nach 1) b) - d) - ausgenommen im Fall des Abs. 3) Buchst. b) - Einspruch einlegen. Der Einspruch muss schriftlich erhoben und begründet werden, er muss spätestens einen Monat nach Zugang der Entscheidung beim Betroffenen beim geschäftsführenden Vorstand eingehen.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

7) Die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes ist endgültig.

8) Die Mitglieder verpflichten sich, bei Streitigkeiten, die in Verbindung mit dem Verein oder dem Sport im Allgemeinen stehen, vor Anrufen der ordentlichen Gerichte den geschäftsführenden Vorstand anzurufen.

§ 23 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 24 Datenschutz

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-DatenschutzGrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

5) Die Mitglieder wirken an der Arbeit und den Vereinsaktivitäten mit und unterstützen und fördern insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung des Vereins in den Medien – gleich welcher Form (z. B. Tagespresse, Homepage, Social Media).

Die Mitglieder gestatten dem Verein das Herstellen, Verbreiten und Verwerten von Bildnissen ihrer Person als Mannschafts- oder Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform für eigene Zwecke. Einzelheiten dazu regelt die Datenschutzrichtlinie des Vereins.

§ 25 Verschmelzung und Auflösung

1) Eine Verschmelzung des Vereins mit einer anderen, gemeinnützigen, juristischen Person oder die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für den Beschluss ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2) Im Falle der Auflösung wählt die Versammlung einen Liquidator.

3) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den **Kulturring Langeneicke**, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat